

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 12/14 B**

L 3 KA 93/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 65 KA 459/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss Niedersachsen für die Prüfung der  
Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung,  
Anderter Straße 49, 30629 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,
2. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
3. BKK Landesverband Mitte,  
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
4. IKK classic,  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
5. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),  
Weissensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,  
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,



7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,  
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter E n g e l h a r d  
und R a d e m a c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. November 2013 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergericht-  
lichen Kosten der Beigeladenen.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 39 225 Euro festgesetzt.

#### G r ü n d e :

##### I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Regress auf der Grundlage einer Richtgrößenprüfung. Er  
verordnete im Jahr 2002 Arznei- und Verbandmittel in einem Gesamtwert von rund  
776 340,52 Euro und überschritt damit die fachgruppenbezogene Richtgröße um 52,69 %.  
Nachdem der Prüfungsausschuss zunächst einen Regress in Höhe von 59 771,55 Euro festge-  
setzt hatte, beschloss der beklagte Beschwerdeausschuss einen Regress in Höhe von insge-  
samt 39 224,75 Euro. Das SG hat mit Urteil vom 13.4.2011 den Bescheid aufgehoben, weil er  
mangels ausreichender Begründung rechtswidrig sei. Zudem habe der Beklagte Einwände des  
Klägers zur Mangelhaftigkeit von Pharmazentralnummern nicht hinreichend berücksichtigt. Auf  
die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen.  
Der Beklagte habe den Bescheid ausreichend begründet. Praxisbesonderheiten habe der Kläger  
im Übrigen nicht substantiiert dargelegt. Die auf die Pharmazentralnummern bezogenen Ein-  
wände des Klägers habe der Beklagte rechtsfehlerfrei berücksichtigt.
- 2 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, zu dessen Begründung er  
eine Rechtsprechungsabweichung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend macht.



## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers bleibt ohne Erfolg. Ihre Begründung entspricht nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44*). Für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG reicht nicht aus, aus dem LSG-Urteil inhaltliche Schlussfolgerungen abzuleiten, die einem höchstrichterlich aufgestellten Rechtssatz widersprechen. Das LSG-Urteil einerseits und die höchstrichterliche Entscheidung andererseits müssen vielmehr jeweils abstrakte Rechtssätze enthalten, die einander widersprechen. Das muss in der Beschwerdebegründung aufgezeigt werden. Dem genügen die Ausführungen des Klägers nicht, denn er zeigt keinen vom LSG aufgestellten abstrakten Rechtssatz auf, der einem vom Senat aufgestellten Rechtssatz widerspricht.
- 5 Die Rechtssätze  
"Die Ausführungen in einem Richtgrößenbescheid müssen bei Behauptung des Beschwerdeausschusses, dass beim Ordnungsverhalten des Arztes keine Abweichung von der Fachgruppe vorliegt, keine Angaben oder Darlegungen über das Ordnungsverhalten der Fachgruppe aufweisen."  
sowie  
"Dem Gericht steht in der Überprüfung von Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen aufgrund des Umstandes, dass die Sach- und Rechtslage selbständig umfassend und vollständig zu prüfen hat, ein eigener Beurteilungsspielraum zu, ohne an Tatsachenfeststellungen und Wertungen der Verwaltung gebunden zu sein."  
hat das LSG bereits nicht aufgestellt. Es hat vielmehr unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG ausgeführt, dass die die Prüfungsgremien treffende Begründungspflicht nicht erfordere, auf Praxisbesonderheiten einzugehen, für deren Vorliegen sich keine Anhaltspunkte ergeben hätten und zu denen der Arzt nicht substantiiert vorgetragen habe. Das LSG hat auch keinen eigenen Beurteilungsspielraum für sich reklamiert, sondern eine Prüfungskompetenz hinsichtlich des Vorliegens substantiierten Vortrags zu Praxisbesonderheiten.
- 6 Soweit der Kläger zur Begründung seiner Divergenzrüge weiter vorträgt, die Entscheidung des LSG stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats, wonach Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse die zutreffende Anwendung der einschlägigen Beurteilungsmaßstäbe erkennen lassen müssten sowie zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle der Entscheidungen der Prüfeinrichtungen, genügt dies den Darlegungserfordernissen nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bei Divergenzrügen nicht. Ungeachtet der Frage, ob ein solcher Widerspruch tatsächlich



besteht, vermag allein der Vortrag, das LSG habe die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht hinreichend beachtet, eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht zu begründen.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos eingelegten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO; vgl/BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Seine Bemessung erfolgt entsprechend dem streitigen Regressbetrag.

